

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Garantienachweis - Detailinformationen**

1 Sinn und Zweck

Laut ElektroG haben alle registrierungspflichtigen Hersteller eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung der E-Geräte nachzuweisen, die der Hersteller im Geltungsbereich dieses Gesetzes in Verkehr bringt. Die Garantie sichert die Kostenübernahme des Herstellers

Der Garantienachweis ist grundsätzlich nur für B2C-Geräte zu erbringen. Lässt ein Hersteller B2B-Geräte registrieren, muss er in einem Pflichtfeld glaubhaft begründen, warum die Geräte B2B-Eigenschaften besitzen und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht in privaten Haushalten genutzt werden (Glaubhaftmachung).

Der Garantienachweis ist eine finanzielle Sicherheit, welche die Entsorgung der E-Geräte sicherstellen soll, wenn in einer Geräteart kein Hersteller / Bevollmächtigter mehr registriert ist und damit im Rahmen der Abholkoordination niemand mehr zur Rücknahme und Entsorgung der Altgeräte verpflichtet werden kann. Das ElektroG sieht für diesen Fall vor, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgung selbst vornehmen und die stiftung ear die hierfür anfallenden Kosten aus dem Garantiefonds erstattet. Um den Garantiefonds mit ausreichend Geldmitteln auszustatten, verlangt die stiftung ear, dass jeder Hersteller seine eigene Leistungsverpflichtung entsprechend insolvenz sicher absichert.

2 Formale Vorgaben

- Begünstigter aus der Garantie muss zwingend die stiftung ear als Gemeinsame Stelle sein.
- Der Garantienachweis ist je Geräteart und je Kalenderjahr („Garantiegültigkeitszeitraum“) zu erbringen.
 - Der Garantiegültigkeitszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Geräte(mengen) in Verkehr gebracht werden, für die der Garantienachweis erbracht werden soll.
 - Das bedeutet, dass der Garantiegültigkeitszeitraum immer am 31.12. eines Jahres enden muss.
 - Bei einem geplanten unterjährigen Beginn des Inverkehrbringens ist folgerichtig der erste Garantiegültigkeitszeitraum kein ganzes Kalenderjahr. Dies ist insbesondere bei der Bestimmung der für die Garantieberechnung maßgebliche Gerätemenge zu berücksichtigen.
- Bei Erstellung der Garantie ist darauf zu achten, dass je Geräteart der Garantiebetrag und die Laufzeit der Garantie ausreichend bemessen sind. Die Garantie muss den Rückgriffsanspruch der stiftung ear gegen den Hersteller absichern.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Garantienachweis - Detailinformationen****3 Nachweisformen**

Für die Garantie sind folgende Formen möglich:

- **hersteller-individuelle Garantie**
 - Bürgschaft auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers
 - Garantie auf erstes Anfordern eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers
 - Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung beim Amtsgericht
- **kollektive Garantie**
 - Teilnahme an einem Herstellergarantiesystem

**Hinweis:**

Auf der stiftung ear-homepage gelistete Anbieter von Garantien sind geprüft, d.h. sie „funktionieren“. [<https://www.stiftung-ear.de/hersteller/garantie-glaubhaftmachung-und-kosten/garantienachweis-b2c-geraete/garantiearten/>]

4 Berechnung der Laufzeit

Die Garantie dient der Sicherstellung der Entsorgung nach dem Ende der Lebensdauer der registrierten E-Geräte. Um dies zu gewährleisten, muss die Laufzeit der Garantie ausreichend lang bemessen sein. Für die Bestimmung der erforderlichen Laufzeit sind die voraussichtliche mittlere Lebensdauer bzw. die durchschnittliche maximale Lebensdauer entscheidend. Diese sind in der Regel ear 02-003 „Regelsetzung Garantiehöhe“ (s. Seite 3) festgelegt.

Solange es in einer Geräteart zumindest noch einen registrierten Hersteller oder Bevollmächtigten gibt, muss nur die voraussichtliche **mittlere Lebensdauer** abgesichert sein. Wird die Registrierung des letzten registrierten Herstellers oder Bevollmächtigten in einer Geräteart aufgehoben, tritt also der Garantiefall tatsächlich ein, so muss die Inanspruchnahme der Garantie bis zum Ablauf der durchschnittlichen **maximalen Lebensdauer** möglich sein.

Es ist zulässig, die Laufzeit der Garantie grundsätzlich an der voraussichtlichen mittleren Lebensdauer auszurichten und nur für den Garantiefall eine entsprechend längere Laufzeit zu vereinbaren. Es ist auch möglich, die Laufzeit der Sicherheit ausschließlich an der durchschnittlichen maximalen Lebensdauer zu orientieren bzw. eine unbefristete Sicherheit zum Garantienachweis zu verwenden.

Bei der Berechnung der erforderlichen Mindestlaufzeit ist zu berücksichtigen, dass alle in dem Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Geräte abgesichert sein müssen, auch die, die am letzten Tag in Verkehr gebracht werden.

Bei **hersteller-individuellem** Garantienachweis ist bei Eingabe der Garantiedaten anzugeben, ob die gewählte Sicherheit befristet ist oder nicht. Bei **kollektivem Garantienachweis** erhält die stiftung ear diese Information direkt vom Anbieter des Herstellergarantiesystems.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Garantienachweis - Detailinformationen

Beispiel:

Wird beispielsweise eine Garantie für das Kalenderjahr 2017 und die Geräteart „Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ nachgewiesen, so gilt:

- Die Mindestlaufzeit ohne Eintritt des Garantiefalls endet am 31.12.2027 (31.12.2017 + **10 Jahre**).
- Bei Eintritt des Garantiefalls muss die Inanspruchnahme der Garantie bis einschließlich dem 31.12.2038 (31.12.2017 + **21 Jahre**) möglich sein.

In der Regel ear 02-003„Regelsetzung Garantiehöhe“ ist auszugsweise festgelegt:

Geräteart	voraussichtliche mittlere Lebensdauer	durchschnittliche maximale Lebensdauer
Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	120 Monate / 10 Jahre	252 Monate/ 21 Jahre
Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	72 Monate / 6 Jahre	156 Monate/ 13 Jahre

5 Berechnung des Garantiebetrags

Die Berechnung des Garantiebetrags erfolgt nach einem von der stiftung ear festgelegten Berechnungsverfahren. Hierfür setzt die stiftung ear folgende Berechnungsgrößen an:

- gemeldete **Gerätemenge** je Geräteart
- voraussichtliche **Rücklaufquote**
- voraussichtlichen **Entsorgungskosten**

Die **Gerätemenge** muss der Hersteller selbst bestimmen.

Vor Beginn des Garantiegültigkeitszeitraums ist die Menge zugrunde zu legen, die der Hersteller in einem Kalenderjahr in der jeweiligen Geräteart in Verkehr zu bringen plant (Registrierungsgrundmenge). Während bzw. nach Ablauf des Garantiegültigkeitszeitraumes sind die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen, die der stiftung ear im Rahmen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemeldet wurden, bei der Berechnung einzubeziehen. Nach Ablauf des Garantiegültigkeitszeitraumes muss also geprüft werden, ob der auf Basis der Registrierungsgrundmenge nachgewiesene Garantiebetrags die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen vollumfänglich absichert. Wenn nein, ist der nachgewiesene Garantiebetrags entsprechend zu erhöhen.

- Vor Beginn des Garantiegültigkeitszeitraums ist die Menge zugrunde zu legen, die der Hersteller in einem Kalenderjahr in der jeweiligen Geräteart in Verkehr zu bringen plant („Registrierungsgrundmenge“).

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Garantienachweis - Detailinformationen

- Während bzw. nach Ablauf des Garantiegültigkeitszeitraumes sind die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen, die der ear im Rahmen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemeldet wurden, bei der Berechnung einzubeziehen.

Die **voraussichtliche Rücklaufquote** sowie die **voraussichtlichen Entsorgungskosten** (Garantieparameter) sind in der Regel ear 02-003 verbindlich festgelegt. Die Garantieparameter werden regelmäßig geprüft und ggf. angepasst.

In der Regel ear 02-003, „Regelsetzung Garantiehöhe“ ist dazu auszugsweise festgelegt:

Geräteart	vorauss. Rücklaufquote	vorauss. mittlere Entsorgungskosten	Garantiebetrag*
Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	3 %	14,00 €/t	0,03 x 14,00 0,42 €/t
Kleingeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können	13 %	85,00 €/t	0,13 x 85,00 11,05 €/t

* Berechnung HDH/VDM

Das Berechnungsverfahren inkl. der jährlich aktualisierten Berechnungsparameter ist der stiftung ear-website www.stiftung-ear.de zu entnehmen.

Die Berechnungsweise unterscheidet sich je nachdem, für welches Finanzierungsmodell sich der Hersteller entscheidet:

- Umlagefinanzierung:**
die Berechnung seiner Verpflichtung erfolgt auf Basis seines Gewichtsanteils an der Gesamtgerätemenge
- Vorausfinanzierung:**
die Berechnung erfolgt anhand des Anteils seiner eindeutig identifizierbaren Altgeräte an der gesamten Altgerätemenge, jeweils bezogen auf eine Geräteart

5.1 Umlagefinanzierung

Der Garantiebetrag berechnet sich bei Wahl der **Umlagefinanzierung** wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Gerätemenge in t (je Geräteart)} \\ & \quad \times \\ & \text{voraussichtliche Rücklaufquote in \%} \\ & \quad \times \\ & \text{voraussichtliche mittlere Entsorgungskosten in €/t} \end{aligned}$$

Beispiel:

Ein Möbelhersteller meldet für das Geschäftsjahr 2017 für die Geräteart „Großgeräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können“ insgesamt 1.200 t an. Gemäß o.a. Tabelle betragen die voraussichtliche Rücklaufquote 3 % und die voraussichtlichen mittleren Entsorgungskosten 14,00 EUR/t.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten

Garantienachweis - Detailinformationen

Der Garantiebtrag errechnet sich wie folgt: $1.200 \text{ t} \times 0,03 \times 14,00 \text{ €/t} = 504 \text{ €}$

5.2 Vorausfinanzierung

Entscheidet sich ein Hersteller für die **Vorausfinanzierung**, so sind zu dem nach obiger Formel ermittelten Betrag noch die Nachweis- und Sortierkosten über die gesamte Produktnutzungsdauer zu addieren. Zudem bezieht sich die zu erwartende Rücklaufquote individuell auf die eigenen Geräte. Der Garantiebtrag errechnet sich wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Gerätemenge in t (je Geräteart)} \\
 & \quad \times \\
 & \quad \textit{individuell nach Ablauf der mittleren Lebensdauer} \\
 & \quad \textit{zu erwartende Rücklaufquote der eigenen Geräte in \%} \\
 & \quad \times \\
 & \quad \text{voraussichtliche Entsorgungskosten in €/t} \\
 & \quad + \\
 & \quad \textit{Nachweis- und Sortierkosten}
 \end{aligned}$$

6 Kosten

6.1 Gebühren der ear

Die Kosten sind der Gebührentabelle in Anlage 1 der Gebührenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroGGebV) zu entnehmen.¹

- Für die Prüfung **hersteller-individueller** Garantieunterlagen fällt an Kosten an:
 - Gebührentatbestand Nr. 4: **269,40 €**
erstmalige Prüfung je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr
 - Gebührentatbestand Nr. 5: **40,60 €**
wiederholte Prüfung bzw. Prüfung einer geänderten Garantie je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte oder nachträglich geänderte Garantie
- Bei Teilnahme an einem **kollektiven Garantiesystem** fällt für die Prüfung der Garantieunterlagen an Kosten an:
 - Gebührentatbestand Nr. 5: **40,50 €**
erstmalige Prüfung je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr
 - Gebührentatbestand Nr. 5: **40,50 €**
wiederholte Prüfung bzw. Prüfung einer geänderten Garantie je Hersteller oder je Bevollmächtigten und je vorgelegte Garantie für eine Geräteart und ein Kalenderjahr
- Für die **B2B-Glaubhaftmachung** fällt an Kosten an:
 - Gebührentatbestand Nr. 7: **240,30 €**
Prüfung je Registrierung

¹ Die angegebenen Gebühren beziehen sich auf Stand Juni 2018.

Umsetzung des ElektroG bei Möbeln mit elektrischen Komponenten**Garantienachweis - Detailinformationen****6.2 Garantiegabe**

Dem Hersteller entstehen in Verbindung mit der Garantiegabe abhängig von der Höhe des Garantiebetrags und der Garantienachweisform weitere Kosten:

- Die Kostenkonditionen sind individuell mit dem Garantiegeber – Kreditinstitut, Versicherungsgesellschaft, Gericht oder Kollektivsystem-Anbieter – zu vereinbaren.
- Wird der Garantienachweis geführt in Form einer Hinterlegung von Geld zur Sicherheitsleistung beim Amtsgericht, so sind neben den Gebühren für das Amtsgericht auch Kosten für die Liquiditätsentnahme (Zinsverlust) kalkulatorisch zu berücksichtigen.

7 Glaubhaftmachung

Wählt ein Hersteller für die Registrierung eine Geräteart im ear-Portal aus, die B2B-Geräten vorbehalten ist, muss er in einem Pflichtfeld glaubhaft machen, warum die Geräte typische B2B-Eigenschaften besitzen.

In der Glaubhaftmachung ist mindestens zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Um was für Geräte handelt es sich genau, die unter der Marke, für die die Registrierung beantragt wird, in Verkehr gebracht werden sollen?
- Wozu werden die Geräte genutzt, was genau macht man mit diesen Geräten?
- Wenn zutreffend: Wie ist die Art ihrer Einbindung in eine Anlage und ihre Funktion darin?
- Warum kommen Geräte dieser Art gewöhnlich nicht in privaten Haushalten vor?

Ergänzend sollten Prospektmaterial, Dokumentationen, Fotos oder Internetdarstellungen zur unterstützenden Erläuterung der Geräte bei der stiftung ear eingereicht werden. Eingereichte Unterlagen müssen in deutscher Sprache vorliegen.

Hinweise:

Keine Rolle für die Begründung „B2B“ spielt der Vertriebsweg, in der Regel auch nicht der Preis.

Werden die Geräte im Handel zum Erwerb oder zur Nutzung durch private Haushalte angeboten, ist regelmäßig von B2C-Geräten auszugehen.

Die stiftung ear legt die Messlatte für eine reine Business-Nutzung eines E-Geräts sehr hoch. Im Zweifelsfall geht die stiftung ear davon aus, dass eine Nutzung in privaten Haushalten erfolgen kann. Daher ist die Begründung für B2B-Eigenschaften der E-Geräte sehr ausführlich und gewissenhaft vorzunehmen.